

1. **Allgemeines**
- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- 1.2. Durch die Erteilung eines Auftrags gelten diese Bedingungen in allen Teilen als anerkannt. Wenn die Gegenbestätigung des Käufers oder dessen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, werden diese von uns nicht akzeptiert und zwar auch dann nicht, wenn diese Einkaufsbedingungen nicht im Widerspruch zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen, sondern sie ergänzen. Eine Anerkennung dieser Bedingungen kann nur durch uns schriftlich erfolgen. Durch Annahme der bestellten Lieferung erkennt der Käufer trotz des Hinweises auf seine Einkaufsbedingungen unsere Lieferbedingungen an.
2. **Pläne und Unterlagen**
- 2.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Leistung, Verbrauch, Kraftbedarf und dgl. sind nur annähernd maßgebend. Verbindlich sind diese Angaben nur, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt ist. Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
- 2.2. Erforderliche Fundament- und Dispositionzeichnungen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, bleiben aber unser durch das Urheberrecht geschütztes Eigentum. Anlagenkonzeptionen, Angebotsausarbeitungen, Projekt und Ingenieurplanungen bleiben ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Inhalte aus diesen Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden und sind wie Preisangaben vertraulich zu behandeln.
3. **Leistungsumfang**
- 3.1. Für Art und Umfang der von GEBHARD INDUSTRIEANLAGEN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffenen vertraglichen Vereinbarung maßgebend. Berät GEBHARD INDUSTRIEANLAGEN den Auftraggeber bei der Festlegung des Leistungs- bzw. Lieferumfangs und der Konzeption der Anlage, erfolgt dies nach bestem Wissen. Die Entscheidung über den Leistungs- bzw. Lieferumfang und die Konzeption sowie die Zweckmäßigkeit trifft jedoch letztlich der Auftraggeber in eigener Verantwortung.
4. **Lieferfrist**
- 4.1. Die Lieferzeit ist nur annähernd maßgebend. Sie beginnt mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt. Jedoch nicht, bevor nicht vom Besteller zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Besteller vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheit geleistet hat. Werden vom Käufer nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch DM 100,00 pro Monat, berechnet.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe durch unsere Unterpelieferanten, für deren Verzögerungen wir nicht einzustehen haben.
- 4.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen berechtigen nicht dazu, die Zahlung für die gelieferte Ware zurückzuhalten.
- 4.5. Von uns nicht eingehaltene Liefertermine berechtigen erst dann zum Rücktritt des Käufers, wenn der Käufer wieder eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Kann der Käufer an Stelle des Rücktritts nach Fristablauf Schadenersatz verlangen, dann ist dieser auf den unmittelbaren beschränkt. Im Übrigen haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
5. **Preise**
- 5.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, am Werk, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung kann bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen werden. Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.
- 5.2. Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren - insbesondere die Preise für Roh- und Hilfsstoffe, sowie Löhne und Transportkosten - so können wir Anpassung der Preise vornehmen. Abgesehen davon gilt auf jeden Fall der am Liefertag gültige Preis, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht.
6. **Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen für Warenlieferungen vom Rechnungsdatum ab innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Für Reparaturen und Monteurentsendungen ist Zahlung innerhalb 8 Tagen ohne Abzug zu leisten. Mängelrügen heben die pünktliche Zahlungsverpflichtung nicht auf. Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 6.2. Soweit wir bereit sind, Wechsel hereinzunehmen, so werden diese nur erfüllungshalber angenommen. Diese Wechsel müssen diskontfähig und auf Landesanzahlbankplätze ausgestellt sein. Diskontspesen und alle sonstigen Kosten sind voll zu erstatten.
- 6.3. Bei Regulierung mittels Wechsel oder Scheck können wir sofortige Bezahlung beanspruchen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt, erhaltene Wechsel von einer Bank nicht diskontiert oder diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder wenn einer von mehreren Wechseln bzw. Schecks nicht eingelöst wird. Anspruch auf sofortige Barzahlung der ganzen Forderung besteht auch, wenn bei vereinbarten Ratenzahlungen der Besteller mit einer Rate in Rückstand gerät.
- 6.4. Zahlungsverzug des Bestellers oder begründete Zweifel über seine Vermögenslage geben uns die Befugnis, für alle aufgrund von bestehenden Verträgen noch auszuführende Leistungen Vorauszahlung zu verlangen.
7. **Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem erweiterten Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterungen gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.
- 7.2. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gem § 455 BGB gekauften Gegenstände verarbeitet wird, erwerben wir das alleinige Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenstände verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 7.3. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch in soweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten, oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzung an mehrere Lieferanten, steht uns ein der Regelung entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Die dem Käufer trotz Abtretung verbleibende Einziehungsmächtigung erlischt durch jeden zurechnungswidrigen Widerruf, auf jedenfall mit dessen Zahlungseinstellung.
- 7.4. Wir sind dann berechtigt, vom Käufer Anschriften der Erwerber sowie Höhe und Fälligkeit der Forderungen zu verlangen, schriftliche Abtretung zu fordern, diese den Schuldnern anzuzeigen und die Forderungen unmittelbar einzuziehen. Wir können Auskünfte über vorhandene Bestände an von uns gelieferten Erzeugnissen verlangen.
- 7.5. Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Verträge dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche uns aus dem Erlös zu befriedigen.
8. **Gefahrenübergang**
- 8.1. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so erfolgt Versand stets, auch bei Frankolieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers und, wenn keine besonderen Vorschriften gegeben sind, auf dem uns am besten und billigsten erscheinenden Weg ohne Verbindlichkeit für uns. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile ab Lieferwerk auf den Besteller über.
- 8.2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über.
- 8.3. Nimmt der Käufer trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so sind wir unabhängig von dem Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt als Pauschalabgeltung 35 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.
9. **Gewährleistung**
- 9.1. Beanstandungen bez. Gewicht, Maße, Stückzahl, Güte und Ausführung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Wird die Ware an Dritte oder ins Ausland versandt, so gilt diese als bedingungsgemäß geliefert, wenn eine Abnahme durch den Besteller trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist bei uns im Werk nicht erfolgt ist.
- 9.2. Für Mängel der Lieferung, die nachweislich auf Werkstoff- oder Arbeitsfehler zurückzuführen sind, und zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir nur unter Ausschluss jeglicher witerer Ansprüche wie folgt: Alle Teile, die innerhalb 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten, unbrauchbar werden, sind unentgeltlich nach unserer Wahl in unserem Werk auszubessern oder neu zu liefern. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Ablieferung. Für Teile, die wir nicht selbst herstellen, haften wir nur in dem Umfang und für die Zeit, wie uns dies von den Unterpelieferanten zugestanden wird. Die Garantie für eine einwandfreie Funktion der gelieferten Ware gilt nur dann, wenn das Kühlwasser einen PH-Wert von 6-8 nicht unter bzw. überschreitet, wenn keine Schwimm- Schweb- oder Sinkstoffe in einer Größe über 0,1mm und einer Konzentration von 100mg/l enthalten sind und wenn die Karbonathärte in Verbindung mit dem PH-Wert einen Gleichgewichtszustand einnimmt und nicht aggressiv, metallangreifend ist. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die ursprüngliche Garantiezeit des Gegenstandes verlängert sich durch Lieferung bzw. Leistungen im Rahmen der Gewährleistung nicht. Infolge natürlichen Verschleißes auftretende Schäden, Transportschäden, Schäden durch unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, höhere Gewalt, elektrische oder chemische Einflüsse, Frost usw. sowie Schäden durch Fehler bei der Aufstellung oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Voraussetzung unserer Haftung ist weiter die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Beanstandete Teile sind uns fracht- und spesenfrei einzusenden. Der Käufer hat auch die Frachtkosten für Ersatzteile zu tragen.
- 9.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Genehmigung eine Änderung erfährt, Eingriffe durch andere als von uns beauftragte Personen, die die Feststellung der Schadensursache erschweren oder unmöglich machen bzw. der Käufer uns keine Gelegenheit zur Prüfung und Instandsetzung des Garantieobjektes gibt. Rechtzeitig erhobene bzw. berechtigte Mängelrügen verfahren vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Garantiezeit.
- 9.4. Soweit Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur Beseitigung des Mangels geführt haben, ist der Käufer berechtigt, nur mit unserem Einverständnis, vom Liefervertrag zurückzutreten. das Recht auf Herabsetzung (Minderung) steht dem Käufer nur zu, wenn wir diesem zustimmen.
- 9.5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) und Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Garantieleistungen gem. VOB werden nicht anerkannt, da es sich bei den gelieferten Anlagen um Geräte handelt, auf die diese Bestimmungen nicht anwendbar sind.
10. **Reparaturen**
- 10.1. Dem Besteller wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Die anfallenden Kosten für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn dieser von einer Auftragserteilung absieht.
- 10.2. Treten bei der Durchführung der Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte, wesentliche weitere Mängel auf, werden diese dem Besteller umgehend mitgeteilt. Dieser kann dann entweder der Erweiterung des Reparaturauftrages zustimmen oder von Reparaturauftrag zurücktreten. Tritt er von Auftrag zurück, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen. Wir haften nicht für Feuer- Wasser oder Entwendungsschäden an uns eingesandten Reparaturobjekten.
- 10.3. Für Außenmontagen und Reparaturen gelten besondere Bedingungen.
11. **Verschiedenes**
- 11.1. Erfüllungsort für beide Teile ist Wiesbaden. Entsprechend wird Wiesbaden bzw. der Sitz von GEBHARD-INDUSTRIEANLAGEN oder Ihres Rechtsnachfolgers zuständige Gericht auch als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zu solchen Bestellern vereinbart, als Vollkaufleute im Sinne des HGB sind, wobei wir berechtigt sind, unabhängig von der Höhe des Streitwertes auch beim Amtsgericht Wiesbaden zu klagen.
- 11.2. Es besteht Einigkeit unter den Parteien, daß Preise, Zinsen und Kosten sich zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer verstehen.
- 11.3. Soweit einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder teilunwirksam sein sollten, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen, die weiterhin verbindlich sein sollen, soweit wie rechtlich möglich.